

Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel an der Technischen Universität München

Vom 26. Oktober 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel an der Technischen Universität München vom 13. August 2018, zuletzt geändert durch Nr. 87 der Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 29. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. den Nachweis eines mindestens 18-wöchigen fachlich einschlägigen Berufspraktikums vor Aufnahme des Masterstudiums; der Nachweis darüber ist grundsätzlich vor Studienbeginn im Studienbüro der Studienfakultät zu erbringen; abweichend davon können Bewerber zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie bis zu der genannten Frist ein mindestens 12-wöchiges Berufspraktikum nachgewiesen haben; der Nachweis über das restliche Berufspraktikum ist innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn zu erbringen; wer sein Studium im Wintersemester 2020/21 aufnimmt, kann abweichend von den vorgenannten Regelungen den Nachweis über die Ableistung eines 18-wöchigen fachlich einschlägigen Berufspraktikums bis spätestens 30. September 2021 erbringen; inhaltliche Voraussetzung für die Anerkennung des Berufspraktikums ist eine thematische Nähe zum Studiengang sowie ein hinreichender technischer Bezug; über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss; sofern bereits im Rahmen eines fachlich einschlägigen, grundständigen Studiengangs Berufspraktika abgeleistet wurden, werden diese grundsätzlich anerkannt.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 7. Oktober 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 26. Oktober 2020.

München, 26. Oktober 2020
Technische Universität München

Thomas F. Hofmann, Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Oktober 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Oktober 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Oktober 2020.